



Ehrenordnung des Ajax Eichwalde 2000 e. V.

Gemäß Paragraph 3 Absatz 3 der Satzung des Ajax Eichwalde 2000 e. V. in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Vorstand eine Ehrenordnung. Die Ehrungskommission führt Protokoll über die vorgenommenen Auszeichnungen und bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand vorzunehmende Ehrungen vor.

I. Personenkreis

Der Ajax Eichwalde 2000 e. V. kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie für langjährige Vereinstreue folgende Persönlichkeiten ehren:

1. Verdiente Mitglieder und Mitarbeiter in Vorstandschaft, Ausschüssen, Kommissionen, Beiräten und den Abteilungen
2. Langjährige Vereinsmitglieder
3. Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

II. Art der Ehrungen

Der Ajax Eichwalde 2000 e. V. verleiht folgende Ehrungen:

1. den Ehrenvorsitz
2. die Ehrenmitgliedschaft
3. Vereinsnadeln mit Urkunde in drei Stufen
 - a) Bronze
 - b) Silber
 - c) Gold
4. Vereins-Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejubiläen
5. Persönliche Anerkennung in Verbindung mit Urkunde, einem Geschenk oder einer kleinen Aufmerksamkeit
6. Ehrungen bei Geburtstagen und zu besonderen Anlässen

III. Ehrenvorsitzender

1. Ehrenvorsitzender ist eine besondere Ehrung, die durch Mitgliederbeschluss des Ajax Eichwalde 2000 e. V. nur Persönlichkeiten zuteilwerden kann, die

- a) über mehrere Jahre, mindestens 10 Jahre das Amt des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden im Verein oder einer seiner Vorgängervereine ausgeübt haben und
 - b) sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben und
 - c) auf deren weitere beratende Hilfe und Mitwirkung man in der Vorstandschaft nicht verzichten möchte.
2. Die Verleihung „Ehrenvorsitzender“ erfolgt auf Lebenszeit.



3. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben alle Unterschriften der Vorstandschaft enthält und die in geeigneter, würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.

4. Der Ehrenvorsitzende ist grundsätzlich:

a) berechtigt, an jeder erweiterten Vorstands- und Abteilungsleitersitzung beratend teilzunehmen,

b) vom Mitgliedsbeitrag befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschaftsspielen, Turnieren usw. freigestellt,

IV. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet durch außergewöhnlich große Verdienste im bzw. für den Verein. Sie ist die höchste Auszeichnung, weshalb in aller Regel die Verleihung der Ehrennadeln in den 3 Stufen vorauszugehen hat.

2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.

4. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und ist grundsätzlich vom Mitgliederbeitrag befreit.

5. Die Abteilungen des Vereins können grundsätzlich keine Ehrenmitgliedschaften verleihen, aber sie dürfen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge zu möglichen Ehrenmitgliedschaften unterbreiten.

V. Vereinsnadeln

1. Mitglieder und Förderer des Vereins können für langjährige Vereinstreue sowie besondere Leistungen und Verdienste für den Verein mit Vereinsnadeln ausgezeichnet werden. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet. Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.

2. Die „Vereinsnadel in Bronze“ kann verliehen werden:

a) für mindestens 10-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Abteilungen,

b) für eine mindestens 25-jährige Vereinszugehörigkeit,

c) für die Erringung einer Meisterschaft auf Kreisebene.

3. Die „Vereinsnadel in Silber“ kann verliehen werden:

a) für mindestens 20-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Abteilungen,

b) für eine mindestens 40-jährige Vereinszugehörigkeit,

c) für die Erringung einer Meisterschaft auf Landesebene.

4. Die „Vereinsnadel in Gold“ kann verliehen werden:

a) für mindestens 30-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Abteilungen,



- b) für eine mindestens 50-jährige Vereinszugehörigkeit,
- d) für die Erringung einer Meisterschaft auf Bundesebene oder darüber hinaus.

5. Bei der Würdigung der Verdienste können unterschiedliche Tätigkeiten aus mehreren Funktionsbereichen berücksichtigt werden.

6. Falls bei Würdigung der Verdienste oder der Dauer der Vereinszugehörigkeit die Vereinsnadel in der vorgesehenen Stufe schon aus früherem Anlass verliehen worden ist, wird die Ehrung nur noch durch Urkunde vorgenommen.

7. Die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsnadel trifft der erweiterte Vorstand.

8. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und ggf. von dem jeweiligen Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.

9. Ehrennadel und Urkunde sind stets in würdiger Form und aus gegebenem Anlass auszuhändigen.

VI. Vereins-Ehrenurkunde für außergewöhnliche Treuejahre

Mitglieder, die bereits die Ehrennadel in Gold erhalten haben, werden bei Erreichen von 60, 65, 70, 75 usw. Mitgliedsjahren mit einer entsprechenden Vereins-Ehrenurkunde geehrt.

VII. Persönliche Anerkennung

Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung verbunden mit einer Urkunde, einem kleinen Geschenk oder Präsent bei entsprechenden Anlässen zu überreichen. Diese Form von Ehrungen kann auch innerhalb einer Abteilung und von einer Abteilung selbst vorgenommen werden.

VIII. Ehrungen bei Geburtstagen und aus besonderen Anlässen

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes und aktive Abteilungsleiter werden bei einem runden Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr sowie bei Hochzeiten und sonstigen herausragenden Anlässen mit einem kleinen Geschenk, in Höhe eines Maximalwertes von 35 Euro pro Person pro Kalenderjahr, geehrt. Bei Sterbefällen im genannten Personenkreis, kann im Einzelfall vom Verein ein Kranz niedergelegt und eine Traueranzeige aufgegeben werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Ajax Eichwalde 2000 e. V. am 30.03.2017 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft